

II. Zeitschriften

bis	1 000- Exemplars		je mm-Zeile	0,20	ESVf
»	1500	tr	« tt J>	0,25	>>
-	3 000	ti	» tt ti	0,30	tt
M	5 000	Ms	« » tr>	0,35	ti
ti	10 000	t*	tt tt tt	0,50	tt
»	25000	t*	× tt tt	0,60	ti
rt	50060	>*	»» »*	0,90	ti
M	75000	ti	M M- tt	1,10	tt
U	100 000	rt	tt M tr	1,20	ti
rt	150000	rr.	n ti u	1,35	rt
fr	200 000	ti	» tt tt	1,50	ti
M	300.000	tt	tt tt tt	1,80	ti
g	400000	rt	rt t* tt	2,40	ti
rr	5.00 000	ri	»» rr tt	3,—	ti
über	5.00 000	rt	rt »» ti	4,20	ti

§ 5

(1) Als Berechnungsgrundlage gilt die Spaltenbreite von 22 bzw. 45 Millimeter.

(2) Die Berechnung ist nach Millimeterzeilen oder nach Seiten, Seitenteilen oder bestimmten Feldgrößen vorzunehmen.

(3) Nachlässe bei mehrmaligen Anzeigen oder bei Mengenabschlüssen dürfen nicht gewährt werden.

§ &

Für Kennzifferanzeigen ist für die Bearbeitung ein Betrag von 0,50 DM zu erheben; bei Zustellung der Offerten sind die Portogehühren zu berechnen.

§ 7

(1) Bezüglich der Zahlungsbedingungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Soweit Verlage Anzeigen im Schalterverkehr von Auftraggebern entgegennehmen, die zur bargeldlosen Zahlung nicht verpflichtet sind, kann die Veröffentlichung von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden. Die Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot, von Anzahlungen (GBl. S. 617) findet insoweit keine Anwendung.

(3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe sowie die Einziehungskosten berechnet.

§ »

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für öffentliche Bekanntmachungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschließlich Genehmigungsbescheide oder Preisbewilligungen für Anzeigen in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Zeitschriften außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 288.— Verordnung über die Preisbildung im
Anzeigenwesen —

Vom 3. Februar 1953

Auf Grund § 8 der Preisverordnung Nr. 286 vom 31. Februar 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen — (GBl. S. 270) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anzeigenpreisliste

(1) Die Anzeigenpreisliste muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die laufende Nummer der Preisliste und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens;
2. das Verbreitungsgebiet und, soweit erforderlich, eine Kartenskizze über die jeweilige Verbreitung der Ausgaben (bei Zeitungen Gebietsausgaben, bei Zeitschriften Nebenausgaben);
3. alle Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen;
4. alle Grundpreise für die Hauptausgabe und die Gebietsausgaben (bei Zeitungen Gebietsausgaben, bei Zeitschriften Nebenausgaben);
5. alle Aufschläge;
6. die Spaltenbreiten und -zahlen, bei Berechnung nach Seiten und Seitenteilen, deren Höhen und Breiten;
7. die Höhe und Breite des Satzspiegels;
8. den Inhalt einer Seite in Millimeter-Zeilen, es sei denn, daß ausschließlich nach Seiten und Seitenteilen berechnet wird;
9. den Bruttopreis einer Seite (die Preise für Seitenteile müssen anteilig dem Settenpreis entsprechend; festgesetzt werden);
10. Erscheinungsweise und Anzeigenanzahl;
11. die Angabe, ob Matrizen und bis zu welchem Raster Druckstöcke verwendet werden können;
12. den Preis für das Beifügen von je 1000 Beilagen, falls solche angenommen werden, unter Zugrundelegung der postalischen Bestimmungen;
13. die Zahlungsfrist für den Werbungtreibenden;
14. Erscheinungsort;
15. Anschrift des Verlages;
16. Anschrift der Anzeigenverwaltung.

(2) Unzutreffende Angaben dürfen nicht weggelassen, sondern müssen durch einen entsprechenden Vermerk ersetzt werden (z. B. Beilagenaufträge werden, nicht angenommen; Anzeigenverwaltung beim Verlag usw.).

§ 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(X) Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres ab Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln.

(2) Sind in der Anzeigenpreisliste Gebietsausgaben (bei Zeitschriften Nebenausgaben) oder sonstige Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen aufgeführt, so ist für jede dieser Ausgaben ein besonderer Anzeigenabschluß, zu tätigen.